

**OBERLANDESGERICHT  
Frankfurt am Main**

**4. Senat für Familiensachen  
Die Geschäftsstelle**

Oberlandesgericht, 60256 Frankfurt am Main

Herrn Rechtsanwalt  
Manfred Müller  
Alsfelder Straße 47  
35305 Grünberg

Geschäftsnummer:  
**4 WF 6/23**  
Bitte stets angeben!

Frankfurt am Main, 8. Februar 2023

**Dienstgebäude:** Zeil 42,  
60313 Frankfurt am Main

**Nachbriefkasten:** Gerichtsstraße 2

**☎ Vermittlung:** (069) 1367-01

**☎ Durchwahl:** 069 1367-2095

**Telefax:** 069 / 1367 2976

**Ihr Zeichen:** Dr. Mattison, C. / Mattison, P.-SCH-  
(22/032)

**Bitte senden Sie Schriftsätze nur dann  
vorab per Fax, wenn dies aus Gründen  
der Fristwahrung erforderlich ist**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Familiensache

Dr. phil. I

übersende ich das/die anliegende(n) Schriftstück(e) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Dönges, Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt  
und ist ohne Unterschrift gültig.

**OBERLANDESGERICHT  
Frankfurt am Main**

**4. Senat für Familiensachen  
Die Geschäftsstelle**

Oberlandesgericht, 60256 Frankfurt am Main

Herrn Rechtsanwalt  
Manfred Müller  
Alsfelder Straße 47  
35305 Grünberg

Geschäftsnummer:

**4 WF 6/23**

Bitte stets angeben!

**EINGEGANGEN**

**08. Feb. 2023**

*Ma*

Frankfurt am Main, 8. Februar 2023

**Dienstgebäude:** Zeil 42,  
60313 Frankfurt am Main

**Nachbriefkasten:** Gerichtsstraße 2

**☎ Vermittlung:** (069) 1367-01

**☎ Durchwahl:** 069 1367-2095

**Telefax:** 069 / 1367 2976

Ihr Zeichen: Dr. Mattison, C. / Mattison, P.-SCH-  
(22/032)

**Bitte senden Sie Schriftsätze nur dann  
vorab per Fax, wenn dies aus Gründen  
der Fristwahrung erforderlich ist**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Familiensache

Dr. phil. M

übersende ich das/die anliegende(n) Schriftstück(e) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Dönges, Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt  
und ist ohne Unterschrift gültig.

- Beglaubigte Abschrift - Begl. Abschr. an >PVs am 8.2.2023, 2 x EB

4 WF 6/23

621 F 269/22 Amtsgericht Wetzlar



*bea*

EINGEGANGEN

08. Feb. 2023

## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In der Familiensache

Dr. phil. ...

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Manfred Müller, Alsfelder Straße 47, 35305 Grünberg,

Geschäftszeichen: Dr. ... / ... -SCH- (22/032)

gegen

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin ...

*hier: Ablehnungsgesuch*

hat der 4. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schweppe als Einzelrichterin auf

die sofortige Beschwerde der Mutter vom 04.01.2023 gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Wetzlar vom 21.12.2022 am 7. Februar 2023 beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird abgeändert,

Das Ablehnungsgesuch gegen Richterin am Amtsgericht Wagner wird für begründet erklärt.

### Gründe:

#### I.

Mit ihrer am 04.01.2023 beim Amtsgericht eingegangenen sofortigen Beschwerde wendet die Beschwerdeführerin sich gegen die Zurückweisung ihres gegen Richterin am Amtsgericht Wagner wegen Besorgnis der Befangenheit gerichteten Ablehnungsgesuchs.

Das vorliegende Verfahren betrifft die Scheidung der Ehe des Antragstellers mit der Antragsgegnerin (Beschwerdeführerin). Betreffend die Regelung der elterlichen Sorge und den Umgang für die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder | sind beim Amtsgericht – Familiengericht – Wetzlar weitere Verfahren anhängig.

Im unter dem AZ 621 F 1246/21 SO anhängigen Hauptsacheverfahren erhob das Gericht Beweis zur Regelung der elterlichen Sorge und Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung unter Berücksichtigung der Erziehungsfähigkeit beider Eltern durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Die Antragsgegnerin des Scheidungsverfahrens wirkte an der Begutachtung nicht mit und lehnte die Sachverständige wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Mit Anschreiben vom 12.09.2022, Eingang beim Amtsgericht am 16.09.2022, legte die Sachverständige das Gutachten im Hauptsacheverfahren vor. Dem Anschreiben beigefügt war ein Hinweis mit folgendem Wortlaut:

*„Das Gutachten zunächst unbedingt der zuständigen Richterin vorlegen und auf richterliche Anordnung warten, dies an die Eltern weiterzuleiten.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass sobald das Gutachten vorliegt, eine erhebliche Belastungsreaktion der Mutter, vor allem angesichts der Angaben Kates gegenüber der Sachverständigen, erwartet werden muss, dessen möglicherweise gravierende Folgen für Kate durch die Sachverständige nicht einschätzbar sind.“*

Nach Eingang des Gutachtens im Hauptsacheverfahren eröffnete die Richterin am 16.09.2022 ein Verfahren der einstweiligen Anordnung ein (621 F 854/22 EASO) und entzog mit Beschluss vom 16.09.2022 wegen Dringlichkeit ohne mündliche Erörterung der Antragsgegnerin die elterliche Sorge für das Kind I vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache und übertrug die elterliche Sorge auf den Antragsteller zur alleinigen Ausübung. Zum weiteren Vorgehen der Richterin, das Gegenstand der Befangenheitsgesuche in den Sorgerechtsverfahren ist, wird auf die Verfahrensakten 621 F 1246/21 SO und 621 F 854/22 EASO Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 24.10.2022 stellte der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin auf Anfrage des Gerichts klar, dass die Anträge auf Ablehnung von Richterin am Amtsgericht Wagner wegen Besorgnis der Befangenheit in den Sorgerechtsverfahren auch auf das Scheidungsverfahren beziehen und verwies zur Begründung auf die zu den Verfahrensakten 621 F 1246/21 SO und 621 F 854/22 EASO eingereichten Schriftsätze.

Unter dem 31.10.2022 gab die abgelehnte Richterin eine dienstliche Erklärung ab, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Mit Beschluss vom 31.12.2022, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, wurde das Befangenheitsgesuch zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer am 04.01.2023 eingegangenen Beschwerde, die mit Schriftsatz vom 13.01.2023, auf dessen Inhalt verwiesen wird, begründet wurde.

## II.

Die gem. § 6 Abs. 2 FamFG i.V.m. §§ 576 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin ist begründet und führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dies muss ein Grund sein, der den ablehnenden Beteiligten bei vernünftiger Betrachtung und Würdigung aller Umstände befürchten lassen muss, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber und werde deshalb nicht unparteiisch entscheiden. Maßgeblich ist nicht, ob der Richter sich befangen fühlt oder tatsächlich befangen ist, sondern ob aus der Sicht einer objektiv und vernünftig urteilenden Partei die Besorgnis besteht, der zur Entscheidung berufene Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch gegenüber (MüKoZPO/Stackmann, 6. Aufl. 2020, ZPO § 42 Rn. 4; Zöller/Vollkommer, 34. Aufl. 2022, § 42 ZPO Rn. 9 mwN).

Wie in den Beschlüssen vom heutigen Tag zu den Verfahren 621 F 1246/21 SO (4 WF 4/23) und 621 F 854/22 EASO (4 WF 5/23), auf deren Inhalt verwiesen wird, ausgeführt, ergeben sich aufgrund der Verfahrensführung im Zusammenhang mit dem Erlass der einstweiligen Anordnung vom 16.09.2022 durch die Einschränkung der Beteiligtenrechte der Antragsgegnerin und den Anschein fehlender Neutralität durch eine unmittelbare Kontaktaufnahme der abgelehnten Richterin zum Antragsteller des vorliegenden Verfahrens Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit, die bei zusammenfassender Würdigung - auch aus Sicht eines objektiven und vernünftigen Dritten - die Besorgnis der Befangenheit begründen.

Dabei greift die auf dem Vorgehen im Verfahren 621 F 854/22 EASO (5 WF 5/23) beruhende Ablehnung nicht nur auf das Hauptsacheverfahren zur elterlichen Sorge 621 F 1246/21 SO (4 WF 4/23) durch, sondern rechtfertigt auch die Ablehnung im vorliegenden Scheidungsverfahren. Zwar führt eine erfolgreiche Ablehnung in einem anderen Verfahren nicht in jedem Fall dazu, dass auch in weiteren Verfahren mit denselben Beteiligten die Besorgnis der Befangenheit begründet ist. Ein Fortwirken bzw. Übergreifen der Ablehnungsgründe ist jedoch anzunehmen, wenn die erfolgreiche Ablehnung auf Voreingenommenheit gegen die Person des Ablehnenden gestützt war (KG FamRZ 2016, 995-997 m.w.N.) und mehrere Verfahren gleichzeitig anhängig sind. Bei einem solchen engen Zusammenhang ist aus Sicht des betroffenen Verfahrensbeteiligten Grund zu der Annahme gegeben, dass sich die für ihn nachteilige Verfahrensführung auch auf die weiteren gleichzeitig oder zeitnah anhängigen Verfahren auswirkt (vgl. OLG Brandenburg, FamRZ 2017, 1763; OLG München, Beschluss vom 07.02.2014, 4 WF 1768/13, zitiert nach juris). Für die beiden die elterliche Sorge der gemeinsamen Kinder der Beteiligten betreffenden Kindschaftsverfahren ist ein solch enger Zusammenhang offensichtlich. Das vorliegende Scheidungsverfahren steht zwar in keinem unmittelbaren Zusammenhang hierzu, betrifft jedoch auch eine Familiensache mit erheblichem persönlichen Bezug für die Beteiligten. Für die Antragsgegnerin wäre nicht nachvollziehbar, dass eine Richterin, die ihr gegenüber in anderen Verfahren als voreingenommen gilt, in einer gleichzeitig anhängigen Familiensache weiterhin zuständig wäre (vgl. OLG Brandenburg, FamRZ 2017, 1763). Der Ausschluss wegen Besorgnis der Befangenheit in den Verfahren betreffend die elterliche Sorge greift daher auch auf das vorliegende Scheidungsverfahren durch.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Die Kosten des erfolgreichen Beschwerdeverfahrens sind solche des Rechtsstreits (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 46 Rn. 22; KG Beschl. v. 11.8.2022 – 10 W 79/22, BeckRS 2022, 37382 Rn. 15, beck-online).

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil die Sache weder grundsätzliche Bedeutung aufweist noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer

einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordern (§§ 6 Abs. 2 FamFG, 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Dr. Schweppe  
Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: Dönges, Susanne Elfriede  
Elisabeth  
am: 08.02.2023 11:11



**OBERLANDESGERICHT  
Frankfurt am Main**

**4. Senat für Familiensachen  
Die Geschäftsstelle**

Oberlandesgericht, 60256 Frankfurt am Main

Herrn Rechtsanwalt  
Manfred Müller  
Alsfelder Straße 47  
35305 Grünberg

Geschäftsnummer:  
**4 WF 5/23**  
Bitte stets angeben!

**EINGEGANGEN**

**08. Feb. 2023**

*Ma*

Frankfurt am Main, 8. Februar 2023

Dienstgebäude: Zeil 42,  
60313 Frankfurt am Main  
Nachbriefkasten: Gerichtsstraße 2  
☎ Vermittlung: (069) 1367-01  
☎ Durchwahl: 069 1367-2095  
Telefax: 069 / 1367 2976

Ihr Zeichen: Dr. Mattison -elterl. Sorge Kate eA-  
(22/109)

**Bitte senden Sie Schriftsätze nur dann  
vorab per Fax, wenn dies aus Gründen  
der Fristwahrung erforderlich ist**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für Kate Margret Mattison

übersende ich das/die anliegende(n) Schriftstück(e) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Dönges, Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt  
und ist ohne Unterschrift gültig.

- Beglaubigte Abschrift -

4 WF 5/23

621 F 854/22 Amtsgericht Wetzlar



*lec*

EINGEGANGEN

08. Feb. 2023

## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für Kate Margret Mattison

Beteiligte:

1. Kate Margret Mattison, geb. am 25.06.2012, Lindenstraße 15,  
35647 Waldsolms,

2. Rechtsanwältin Claudia Rieder, Im Borgrund 24, 35606 Solms,

Verfahrensbeiständin,

3. Dr. phil. Claudia Mattison, geb. Hauswirth, Solmsbachstraße 5,  
35647 Waldsolms,

Mutter und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Manfred Müller, Alsfelder Straße 47, 35305 Grünberg,  
Geschäftszeichen: Dr. Mattison -elterl. Sorge Kate eA- (22/109)

4. Peter Michael Mattison, Lindenstraße 15, 35647 Waldsolms,

Vater,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Simone Pfeiffer, Kaiserstraße 32, 35745 Herborn,  
Geschäftszeichen: Peter Mattison ./ Claudia Mattison Sorgerecht II

5. Lahn-Dill-Kreis, Der Kreisausschuss Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Soziale Dienste, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar,  
Geschäftszeichen: 32.1.34.33162/9144

*hier: Ablehnungsgesuch*

hat der 4. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schweppe als Einzelrichterin auf die sofortige Beschwerde der Mutter vom 04.01.2023 gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – Wetzlar vom 21.12.2022 am 7. Februar 2023 beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird abgeändert,

Das Ablehnungsgesuch gegen Richterin am Amtsgericht Wagner wird für begründet erklärt.

#### **Gründe:**

##### **I.**

Mit ihrer am 04.01.2023 beim Amtsgericht eingegangenen sofortigen Beschwerde wendet die Beschwerdeführerin sich gegen die Zurückweisung ihres gegen Richterin am Amtsgericht Wagner wegen Besorgnis der Befangenheit gerichteten Ablehnungsgesuchs.

Das vorliegende Verfahren wurde von Amts wegen nach Eingang des in einem Hauptsacheverfahren der elterlichen Sorge (612 F 1246/21 SO) eingeholten Sachverständigengutachtens am 16.09.2022 eingeleitet. Dem Gutachten vorangestellt war ein Hinweis der Sachverständigen mit folgendem Wortlaut:

*„Das Gutachten zunächst unbedingt der zuständigen Richterin vorlegen und auf richterliche Anordnung warten, dies an die Eltern weiterzuleiten.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass sobald das Gutachten vorliegt, eine erhebliche Belastungsreaktion der Mutter, vor allem angesichts der Angaben Kates gegenüber der Sachverständigen, erwartet werden muss, dessen möglicherweise gravierende Folgen für Kate durch die Sachverständige nicht einschätzbar sind.“*

Mit Beschluss vom 16.09.2022 entzog das Amtsgericht wegen Dringlichkeit ohne mündliche Erörterung der Mutter die elterliche Sorge für das Kind Kate vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache und übertrug die elterliche Sorge auf den Vater zur alleinigen Ausübung. Gemäß Verfügung vom 16.09.2022 wurde dieser Beschluss an die Verfahrensbeteiligten übermittelt, das Gutachten aus dem Hauptsacheverfahren zur Akte genommen und Termin zur Erörterung in der Sache und Anhörung bestimmt auf den 23.09.2022. Termin zur Anhörung des Kindes Kate wurde bestimmt auf Donnerstag, den 22.09.2022, 10:00 Uhr.

Gemäß eines ebenfalls auf den 16.09.2022 datierten Vermerks informierte die abgelehnte Richterin am 16.09.2022 telefonisch den Vater und die Verfahrensbeiständige über den Erlass der einstweiligen Anordnung. Das per Telefax bereits am 15.09.2022 eingegangene Gutachten wurde am Montag, den 19.09.2022, im vorliegenden Hauptsacheverfahren zur Stellungnahme an die Verfahrensbeteiligten übermittelt.

Mit am 22.09.2022 beim Amtsgericht eingegangenem Schriftsatz vom 20.09.2022, auf dessen Inhalt verwiesen wird, lehnte die Mutter die Richterin am Amtsgericht Wagner wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Mit Schriftsatz vom 11.10.2022 lehnte die Mutter die Richterin erneut wegen der Besorgnis der Befangenheit ab und führt zur Begründung insbesondere an, die Richterin habe durch die Durchführung der Kindesanhörung Amtshandlungen vorgenommen, bei denen sich um keine unaufschiebbaren Maßnahmen handelte. Zur Begründung der Befangenheitsanträge wird auf die Schriftsätze vom 22.09.2022 und 11.10.2022 verwiesen.

Unter dem 30.09.2022 gab die abgelehnte Richterin eine dienstliche Erklärung ab, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Mit Beschluss vom 31.12.2022, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, wurde das Befangenheitsgesuch zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich die Mutter mit ihrer am 04.01.2023 eingegangenen Beschwerde, die mit Schriftsatz vom 13.01.2023, auf dessen Inhalt verwiesen wird, begründet wurde.

## II.

Die gem. § 6 Abs. 2 FamFG i.V.m. §§ 576 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Mutter ist begründet und führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dies muss ein Grund sein, der den ablehnenden Beteiligten bei vernünftiger Betrachtung und Würdigung aller Umstände befürchten lassen muss, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber und werde deshalb nicht unparteiisch entscheiden. Maßgeblich ist nicht, ob der Richter sich befangen fühlt oder tatsächlich befangen ist, sondern ob aus der Sicht einer objektiv und vernünftig urteilenden Partei die Besorgnis besteht, der zur Entscheidung berufene Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch gegenüber (MüKoZPO/Stackmann, 6. Aufl. 2020, ZPO § 42 Rn. 4; Zöller/Vollkommer, 34. Aufl. 2022, § 42 ZPO Rn. 9 mwN).

Dabei stellt die Ablehnung eines Richters kein allgemeines Instrument der Fehler- und Verfahrenskontrolle dar. Vielmehr gilt im Hinblick auf den verfassungsmäßigen Grundsatz des gesetzlichen Richters, dass der gesetzlich im Voraus bestimmte

Richter nur dann von einem Verfahren auszuschließen ist, wenn er den Anforderungen des von Neutralität und Distanz des Richters gegenüber den Verfahrensbeteiligten geprägten Richterbilds nicht genügt oder durch sein Verhalten zumindest begründeten Anlass zu der Besorgnis gibt, er stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber (BGH NJW-RR 2011, 136 Rn. 13 mwN).

Solange die Verfahrensführung bzw. Rechtsanwendung des Richters vertretbar erscheint und nicht weitere Umstände hinzutreten, welche auf eine parteiliche, unsachliche Einstellung schließen lassen, scheidet eine Ablehnung aus (MüKoZPO/Stackmann, 6. Aufl. 2020, ZPO § 42 Rn. 48). Verfahrensfehler sind ausnahmsweise geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, wenn das Vorgehen des abgelehnten Richters einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage entbehrt bzw. die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidungen des Richters sich so weit von den anerkannten rechtlichen - insbesondere verfassungsrechtlichen - Grundsätzen entfernen, dass sie aus der Sicht der Verfahrensbeteiligten nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar erscheinen, und sich dem dadurch betroffenen Beteiligten der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. zuletzt Beschluss vom 05.02.2020 – 4 WF 21/20, nicht veröffentlicht; vgl. auch BGH, NJW-RR 2012, 61 Rn. 7; OLG Frankfurt NJW-RR 2017, 191, Rn.16; OLG Hamm FamRZ 2014, 324; Zöller/Vollkommer, 34. Aufl. 2022, § 42 ZPO Rn. 24).

Dabei gibt die Einleitung eines Verfahrens der einstweiligen Anordnung von Amts wegen keinen Anlass zu Zweifeln an der Unabhängigkeit der RichterIn. Hierin liegt insbesondere kein Verstoß gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz, vielmehr folgt das Recht und die Pflicht zur Verfahrenseinleitung von Amts wegen bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls aus §§ 1666, 1666a BGB (Sternal/Sternal, 21. Aufl. 2023, FamFG § 24 Rn. 4). Auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne vorherige Anhörung der Beteiligten ist grundsätzlich durch § 51 FamFG gedeckt, soweit die Anhörung bzw. Anordnung der mündlichen Verhandlung den Zweck der einstweiligen Anordnung gefährden würde (Sternal/Giers, 21. Aufl. 2023, FamFG § 51 Rn. 15).

Anhaltspunkte für eine Besorgnis der Befangenheit ergeben sich allerdings in Bezug auf die Begründung für den „unaufschiebbaren“ Erlass der einstweiligen Anordnung wie auch aus der weiteren Verfahrensführung. Dabei gilt, dass es für die Geltendmachung der Besorgnis der Befangenheit einer Glaubhaftmachung nicht bedarf, soweit sich Anhaltspunkte für die Befangenheit aus dem Akteninhalt selbst ergeben.

Dies ist hier unter Zugrundelegung des Akteninhalts wie auch der dienstlichen Äußerung der Richterin zu bejahen. In der Einstweilige Anordnung, deren Zustellung an die Beteiligten am 16.09.2022, wird zur Begründung der besonderen Dringlichkeit, die eine Entscheidung ohne vorherige Anhörung und Erörterung erforderlich macht, auf den Hinweis der Sachverständigen bei Übersendung des Gutachtens wie auch auf den Inhalt des „nunmehr vorliegenden“ Gutachtens Bezug genommen. Von der Übersendung des Gutachtens sah die Richterin jedoch bewusst ab, wie sich aus den vorliegenden Akten und insbesondere der dienstlichen Erklärung vom 30.09.2022 ergibt. Ausweislich der Angaben im Beschluss vom 16.09.2022 und der dienstlichen Erklärung vom 30.09.2022 legte die Sachverständige ihr Gutachten mit Faxschreiben vom 15.09.2022 vor. Ein entsprechender Vermerk findet sich im Sonderband Gutachten. Das Original des Gutachtens ging am 16.09.2022 bei Gericht ein. Demnach wäre es der Richterin möglich gewesen, das Gutachten mit Erlass des Beschlusses am 16.09.2022 zu versenden. Die abgelehnte Richterin veranlasste gemäß ihrer dienstlichen Erklärung „wegen des vorbenannten Hinweises der Sachverständigen“ die Weiterleitung des Gutachtens erst am 19.09.2022 im Hauptsacheverfahren. Die Richterin hielt damit die Übersendung des Gutachtens – wie auch des Hinweises der Sachverständigen - , auf welche sich die einstweilige Anordnung maßgeblich stützt, bewusst zurück. Bedenken begegnet diese Vorgehensweise auch vor dem Hintergrund, dass das gegen die Sachverständige gerichtete Befangenheitsgesuch noch nicht rechtskräftig beschieden war. Das schriftliche Gutachten ging innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist gegen die erstinstanzliche Entscheidung über das Befangenheitsgesuch ein. Da die Mutter an der Begutachtung nicht mitgewirkt hatte, stützt die Einschätzung der Sachverständigen sich allein auf die Exploration des

Kindes sowie Angaben Dritter. Konkrete Anhaltspunkte, welche akute Gefährdung des Kindes den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigen, ergeben sich aus dem pauschal gehaltenen Hinweis der Sachverständigen nicht. Wie sich aus den Akten ergibt, sah die abgelehnte Richterin bis zum Eingang des Gutachtens keinen Anlass für den Erlass einstweiliger Anordnung. Durch die Verwertung des Gutachtens und dessen Zurückhaltung wurden Verfahrensrechte der durch die Entscheidung in ihren Rechten beeinträchtigten Mutter beschnitten. Eine derartige Beschränkung von Beteiligtenrechten ist geeignet, Zweifel an der Neutralität der Richterin zu wecken (vgl. Zöller/Vollkommer, 34. Aufl. 2022, § 42 ZPO Rn. 23).

Gleiches gilt für das Telefonat der abgelehnten Richterin mit dem Vater unmittelbar nach Erlass der einstweiligen Anordnung am 16.09.2022. Einseitige Kontakte des Richters mit einem Beteiligten, die sie sich auf den konkreten Rechtsstreit beziehen, stellen einen Ablehnungsgrund dar, soweit nicht nur äußerliche „technische“ Fragen wie Terminabsprachen Gegenstand des Gesprächs sind (MüKoZPO/Stackmann, 6. Aufl. 2020, ZPO § 42 Rn. 63). Eine Information eines anwaltlich vertretenen Beteiligten hat grundsätzlich über dessen Verfahrensbevollmächtigte zu erfolgen. Gründe für eine direkte telefonische Kontaktaufnahme der Richterin mit dem Vater sind nicht ersichtlich, sie ergeben sich auch nicht aus einer besonderen Eilbedürftigkeit. Eine derartige Kontaktaufnahme zu einem Verfahrensbeteiligten weckt Zweifel an der richterlichen Neutralität. Für die Mutter drängt sich der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung ihrer Person auf.

Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Wartepflicht des § 47 ZPO ergeben sich nach Aktenlage hingegen nicht. Die Terminsaufhebung kann auch nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 ZPO durch einen abgelehnten Richter vor der Erledigung des Ablehnungsgesuchs verfügt werden (vgl. Zöller/Vollkommer, 34. Aufl. 2022 ZPO, § 47 Rn. 5).

Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass die abgelehnte Richterin die Kindesanhörung am 22.09.2022 in Kenntnis des Befangenheitsgesuchs und damit unter Verstoß gegen die Wartepflicht des §§ 47 ZPO durchgeführt hat. Entgegen der Vorstellung des Verfahrensbevollmächtigten der Mutter ist der Eingang eines

Schriftsatzes bei Gericht nicht mit der Vorlage an den zuständigen Dezernenten gleichzusetzen.

Der Vorwurf, die Anhörung des Kindes sei in Anwesenheit des Vaters erfolgt, entbehrt jeder Grundlage. Zutreffend ist, dass allein dem Vater aufgegeben wurde, das Kind zum Anhörungstermin zu bringen. Dies ist in Anbetracht der Zuweisung der alleinigen elterlichen Sorge auf den Vater durch die einstweilige Anordnung jedoch konsequent. Der Vater brachte das Kind zu Anhörung, nahm jedoch nicht an dieser teil. Dies entspricht dem allgemein üblichen procedere für die Kindesanhörung nach § 159 FamFG. Dass die Mutter über den Termin zur Kindesanhörung nicht informiert wurde, ergibt sich aus der Ladungsverfügung vom 16.09.2022, begründet jedoch für sich genommen nicht die Besorgnis der Befangenheit.

Bei zusammenfassender Würdigung der Verfahrensschritte ist - auch aus Sicht eines objektiven und vernünftigen Dritten – ein die Besorgnis der Befangenheit begründendes Vorgehen der abgelehnten Richterin zu bejahen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Die Kosten des erfolgreichen Beschwerdeverfahrens sind solche des Rechtsstreits (vgl. Zöllner/Vollkommer, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 46 Rn. 22; KG Beschl. v. 11.8.2022 – 10 W 79/22, BeckRS 2022, 37382 Rn. 15, beck-online).

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil die Sache weder grundsätzliche Bedeutung aufweist noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordern (§§ 6 Abs. 2 FamFG, 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Dr. Schweppe  
Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: Dönges, Susanne Elfriede  
Elisabeth  
am: 08.02.2023 10:58



**OBERLANDESGERICHT  
Frankfurt am Main**

Geschäftsnummer:  
**4 WF 4/23**  
Bitte stets angeben!

**EINGEGANGEN**  
**08. Feb. 2023**

**4. Senat für Familiensachen  
Die Geschäftsstelle**

Oberlandesgericht, 60256 Frankfurt am Main

Herrn Rechtsanwalt  
Manfred Müller  
Alsfelder Straße 47  
35305 Grünberg

Frankfurt am Main, 8. Februar 2023

Dienstgebäude: Zeil 42,  
60313 Frankfurt am Main  
Nachbriefkasten: Gerichtsstraße 2  
☎ Vermittlung: (069) 1367-01  
☎ Durchwahl: 069 1367-2095  
Telefax: 069 / 1367 2976

Ihr Zeichen: Dr. Mattison, C. -elterl. Sorge-  
(22/002)

**Bitte senden Sie Schriftsätze nur dann  
vorab per Fax, wenn dies aus Gründen  
der Fristwahrung erforderlich ist**

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für Kate Margret Mattison und Robert Alan Mattison

übersende ich das/die anliegende(n) Schriftstück(e) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Dönges, Justizangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt  
und ist ohne Unterschrift gültig.

- Beglaubigte Abschrift -

4 WF 4/23

621 F 1246/21 Amtsgericht Wetzlar



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In der Familiensache

betreffend die elterliche Sorge für Kate Margret Mattison und Robert Alan Mattison

Beteiligte:

1. Kate Margret Mattison, geb. am 25.06.2012, Lindenstraße 15, 35647 Waldsolms,
2. Robert Alan Mattison, geb. am 11.04.2010, Solmsbachstraße 5, 35647 Waldsolms,
3. Rechtsanwältin Claudia Rieder, Im Borgrund 24, 35606 Solms,

Verfahrensbeistand,

4. Dr. phil. Claudia Mattison, geb. Hauswirth, Solmsbachstraße 5, 35647 Waldsolms,

Mutter und Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Manfred Müller, Aisfelder Straße 47, 35305 Grünberg,  
Geschäftszeichen: Dr. Mattison, C. -elterl. Sorge- (22/002)

5. Peter Michael Mattison, Lindenstraße 15, 35647 Waldsolms,

Vater,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Simone Pfeiffer, Kaiserstraße 32, 35745 Herborn,  
Geschäftszeichen: Peter Matison ./ Claudia Mattison, Sorgerecht II

6. Lahn-Dill-Kreis, Der Kreisausschuss Abteilung Kinder- und Jugendhilfe, Soziale  
Dienste, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar,  
Geschäftszeichen: 32.1.34.33162/9144

*hier: Ablehnungsgesuch*

hat der 4. Senat für Familiensachen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main  
durch Richterin am Oberlandesgericht Dr. Schweppe als Einzelrichterin auf  
die sofortige Beschwerde der Mutter vom 04.01.2023 gegen den Beschluss des  
Amtsgerichts – Familiengericht – Wetzlar vom 21.12.2022  
am 7. Februar 2023 beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird abgeändert.

Das Ablehnungsgesuch gegen Richterin am Amtsgericht Wagner wird für  
begründet erklärt.

### **Gründe:**

#### **I.**

Mit ihrer am 04.01.2023 beim Amtsgericht eingegangenen sofortigen Beschwerde  
wendet die Beschwerdeführerin sich gegen die Zurückweisung ihres gegen  
Richterin am Amtsgericht Wagner wegen Besorgnis der Befangenheit gerichteten  
Ablehnungsgesuchs.

Das Verfahren betrifft die elterliche Sorge für die beiden aus der Ehe der  
Beschwerdeführerin (Mutter) mit dem Beteiligten zu 5. (Vater) hervorgegangenen  
Kinder. Die Eltern streiten seit dem Auszug des Vaters aus dem ehelichen

Hausanwesen über den Aufenthalt der Kinder bzw. die jeweiligen Betreuungsanteile.

Auf Grundlage von Berichten der in einem einstweiligen Anordnungsverfahren (621 F 1131/21 EASO) bestellten Verfahrensbeiständin und des Jugendamts leitete das Amtsgericht mit Vermerk vom 23.12.2021 das vorliegende Hauptsacheverfahren zur Überprüfung einer etwaigen Kindeswohlgefährdung nach § 1666, § 1666a BGB ein und veranlasste gemäß Beweisbeschluss vom 22.02.2022 die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens zur Prüfung der Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern. Als Sachverständige wurde Meike Kiefer Marins, M. Sc. Psychologin, GWG Königstein, bestellt.

Die Mutter wirkte an der Begutachtung nicht mit.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Mutter beantragte mit Schriftsatz vom 11.03.2022, die Sachverständige vom Gutachtauftrag zu entbinden, da die GWG bekanntermaßen überwiegend im Interesse des Jugendamts begutachte.

Mit Schriftsatz vom 28.07.2022 lehnte die Mutter die Sachverständige wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Mit Beschluss vom 01.09.2022 wurde dieses Ablehnungsgesuch zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Mutter mit ihrer am 19.09.2022 beim Amtsgericht eingegangenen und mit Schriftsatz vom 30.09.2022 begründeten sofortigen Beschwerde, die bisher nicht beschieden wurde.

Mit Anschreiben vom 12.09.2022, Eingang beim Amtsgericht am 16.09.2022, legte die Sachverständige das Gutachten im Hauptsacheverfahren vor. Dem Anschreiben beigefügt war ein Hinweis mit folgendem Wortlaut:

*„Das Gutachten zunächst unbedingt der zuständigen Richterin vorlegen und auf richterliche Anordnung warten, dies an die Eltern weiterzuleiten.*

*Es wird darauf hingewiesen, dass sobald das Gutachten vorliegt, eine erhebliche Belastungsreaktion der Mutter, vor allem angesichts der Angaben Kates gegenüber der Sachverständigen, erwartet werden muss, dessen möglicherweise gravierende Folgen für Kate durch die Sachverständige nicht einschätzbar sind.“*

Das per Telefax bereits am 15.09.2022 eingegangene Gutachten wurde am Montag, den 19.09.2022, im vorliegenden Hauptsacheverfahren zur Stellungnahme an die Verfahrensbeteiligten übermittelt.

Am 16.09.2022 eröffnete die Richterin ein Verfahren der einstweiligen Anordnung unter dem Az. 621 F 854/22 EASO, in dem die bereits im Hauptsacheverfahren eingesetzte Verfahrensbeiständin bestellt wurde und zugleich mit Beschluss vom 16.09.2022 wegen Dringlichkeit ohne mündliche Erörterung der Mutter die elterliche Sorge für das Kind Kate vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache entzogen und auf den Vater zur alleinigen Ausübung übertragen wurde. Gemäß Verfügung vom 16.09.2022 wurde dieser Beschluss an die Verfahrensbeteiligten übermittelt, das Gutachten aus dem Hauptsacheverfahren zur Akte genommen und Termin zur Erörterung in der Sache und Anhörung bestimmt auf den 23.09.2022. Termin zur Anhörung des Kindes Kate wurde bestimmt auf Donnerstag, den 22.09.2022, 10:00 Uhr.

Gemäß eines ebenfalls auf den 16.09.2022 datierten Vermerks informierte die abgelehnte Richterin am 16.09.2022 telefonisch den Vater und die Verfahrensbeiständin über den Erlass der einstweiligen Anordnung.

Mit Schriftsatz vom 10.10.2022 lehnte die Mutter die Richterin am Amtsgericht Wagner wegen Besorgnis der Befangenheit ab und bezog sich darauf dabei auf das Vorgehen der Richterin im Verfahren 621 F 854/22 EASO und das dortige Befangenheitsgesuch vom 20.09.2022.

Mit Schriftsatz vom 15.11.2022 lehnte die Mutter die Richterin erneut wegen der Besorgnis der Befangenheit ab und führt zur Begründung an, die Richterin habe Amtshandlungen vorgenommen, bei denen sich um keine unaufschiebbaren Maßnahmen handelte.

Zur Begründung der Befangenheitsanträge wird auf die Schriftsätze vom 10.10.2022 und 15.11.2022 und den im Verfahren 621 F 854/22 EASO eingegangenen Befangenheitsantrag vom 20.09.2022 verwiesen.

Unter dem 12.10.2022 gab die abgelehnte Richterin eine dienstliche Erklärung ab, auf deren Inhalt verwiesen wird.

Mit Beschluss vom 31.12.2022, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, wurde das Befangenheitsgesuch zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich die Mutter mit ihrer am 04.01.2023 eingegangenen Beschwerde, die mit Schriftsatz vom 13.01.2023, auf dessen Inhalt verwiesen wird, begründet wurde.

## II.

Die gem. § 6 Abs. 2 FamFG i.V.m. §§ 576 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Mutter ist begründet und führt zur Abänderung der angefochtenen Entscheidung.

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 FamFG i.V.m. § 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Dies muss ein Grund sein, der den ablehnenden Beteiligten bei vernünftiger Betrachtung und Würdigung aller Umstände befürchten lassen muss, der Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber und werde deshalb nicht unparteiisch entscheiden. Maßgeblich ist nicht, ob der Richter sich befangen fühlt oder tatsächlich befangen ist, sondern ob aus der Sicht einer objektiv und vernünftig urteilenden Partei die Besorgnis besteht, der zur Entscheidung berufene Richter stehe der Sache nicht unvoreingenommen und unparteiisch gegenüber (MüKoZPO/Stackmann, 6. Aufl. 2020, ZPO § 42 Rn. 4; Zöller/Vollkommer, 34. Aufl. 2022, § 42 ZPO Rn. 9 mwN).

Dabei stellt die Ablehnung eines Richters kein allgemeines Instrument der Fehler- und Verfahrenskontrolle dar. Vielmehr gilt im Hinblick auf den verfassungsmäßigen Grundsatz des gesetzlichen Richters, dass der gesetzlich im Voraus bestimmte

Richter nur dann von einem Verfahren auszuschließen ist, wenn er den Anforderungen des von Neutralität und Distanz des Richters gegenüber den Verfahrensbeteiligten geprägten Richterbilds nicht genügt oder durch sein Verhalten zumindest begründeten Anlass zu der Besorgnis gibt, er stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber (BGH NJW-RR 2011, 136 Rn. 13 mwN).

Solange die Verfahrensführung bzw. Rechtsanwendung des Richters vertretbar erscheint und nicht weitere Umstände hinzutreten, welche auf eine parteiliche, unsachliche Einstellung schließen lassen, scheidet eine Ablehnung aus (MüKoZPO/Stackmann, 6. Aufl. 2020, ZPO § 42 Rn. 48). Verfahrensfehler sind ausnahmsweise geeignet, die Besorgnis der Befangenheit zu begründen, wenn das Vorgehen des abgelehnten Richters einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage entbehrt bzw. die Gestaltung des Verfahrens oder die Entscheidungen des Richters sich so weit von den anerkannten rechtlichen - insbesondere verfassungsrechtlichen - Grundsätzen entfernen, dass sie aus der Sicht der Verfahrensbeteiligten nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar erscheinen, und sich dem dadurch betroffenen Beteiligten der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. zuletzt Beschluss vom 05.02.2020 – 4 WF 21/20, nicht veröffentlicht; vgl. auch BGH, NJW-RR 2012, 61 Rn. 7; OLG Frankfurt NJW-RR 2017, 191, Rn.16; OLG Hamm FamRZ 2014, 324; Zöller/Vollkommer, 34. Aufl. 2022, § 42 ZPO Rn. 24).

Dabei gibt die Einleitung eines Verfahrens der einstweiligen Anordnung von Amts wegen keinen Anlass zu Zweifeln an der Unabhängigkeit der RichterIn. Hierin liegt insbesondere kein Verstoß gegen den Gewaltenteilungsgrundsatz, vielmehr folgt das Recht und die Pflicht zur Verfahrenseinleitung von Amts wegen bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls aus §§ 1666, 1666a BGB (Sternal/Sternal, 21. Aufl. 2023, FamFG § 24 Rn. 4). Auch der Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne vorherige Anhörung der Beteiligten ist grundsätzlich durch § 51 FamFG gedeckt, soweit die Anhörung bzw. Anordnung der mündlichen Verhandlung den Zweck der einstweiligen Anordnung gefährden würde (Sternal/Giers, 21. Aufl. 2023, FamFG § 51 Rn. 15).

Kindes sowie Angaben Dritter. Konkrete Anhaltspunkte, welche akute Gefährdung des Kindes den Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigen, ergeben sich aus dem pauschal gehaltenen Hinweis der Sachverständigen nicht. Wie sich aus den Akten ergibt, sah die abgelehnte Richterin bis zum Eingang des Gutachtens keinen Anlass für den Erlass einstweiliger Anordnung. Durch die Verwertung des Gutachtens und dessen Zurückhaltung wurden Verfahrensrechte der durch die Entscheidung in ihren Rechten beeinträchtigten Mutter beschnitten. Eine derartige Beschränkung von Beteiligtenrechten ist geeignet, Zweifel an der Neutralität der Richterin zu wecken (vgl. Zöller/Vollkommer, 34. Aufl. 2022, § 42 ZPO Rn. 23).

Gleiches gilt für das Telefonat der abgelehnten Richterin mit dem Vater unmittelbar nach Erlass der einstweiligen Anordnung am 16.09.2022. Einseitige Kontakte des Richters mit einem Beteiligten, die sie sich auf den konkreten Rechtsstreit beziehen, stellen einen Ablehnungsgrund dar, soweit nicht nur äußerliche „technische“ Fragen wie Terminabsprachen Gegenstand des Gesprächs sind (MüKoZPO/Stackmann, 6. Aufl. 2020, ZPO § 42 Rn. 63). Eine Information eines anwaltlich vertretenen Beteiligten hat grundsätzlich über dessen Verfahrensbevollmächtigte zu erfolgen. Gründe für eine direkte telefonische Kontaktaufnahme der Richterin mit dem Vater sind nicht ersichtlich, sie ergeben sich auch nicht aus einer besonderen Eilbedürftigkeit. Eine derartige Kontaktaufnahme zu einem Verfahrensbeteiligten weckt Zweifel an der richterlichen Neutralität. Für die Mutter drängt sich der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung ihrer Person auf.

Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Wartepflicht des § 47 ZPO ergeben sich nach Aktenlage hingegen nicht. Die Terminaufhebung kann auch nach Maßgabe von § 47 Abs. 1 ZPO durch einen abgelehnten Richter vor der Erledigung des Ablehnungsgesuchs verfügt werden (vgl. Zöller/Vollkommer, 34. Aufl. 2022 ZPO, § 47 Rn. 5).

Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass die abgelehnte Richterin die Kindesanhörung am 22.09.2022 in Kenntnis des Befangenheitsgesuchs und damit unter Verstoß gegen die Wartepflicht des §§ 47 ZPO durchgeführt hat. Entgegen der Vorstellung des Verfahrensbevollmächtigten der Mutter ist der Eingang eines

Schriftsatzes bei Gericht nicht mit der Vorlage an den zuständigen Dezernenten gleichzusetzen.

Der Vorwurf, die Anhörung des Kindes sei in Anwesenheit des Vaters erfolgt, entbehrt jeder Grundlage. Zutreffend ist, dass allein dem Vater aufgegeben wurde, das Kind zum Anhörungstermin zu bringen. Dies ist in Anbetracht der Zuweisung der alleinigen elterlichen Sorge auf den Vater durch die einstweilige Anordnung jedoch konsequent. Der Vater brachte das Kind zu Anhörung, nahm jedoch nicht an dieser teil. Dies entspricht dem allgemein üblichen procedere für die Kindesanhörung nach § 159 FamFG. Dass die Mutter über den Termin zur Kindesanhörung nicht informiert wurde, ergibt sich aus der Ladungsverfügung vom 16.09.2022, begründet jedoch für sich genommen nicht die Besorgnis der Befangenheit.

Bei zusammenfassender Würdigung der Verfahrensschritte ist - auch aus Sicht eines objektiven und vernünftigen Dritten - ein die Besorgnis der Befangenheit begründendes Vorgehen der abgelehnten Richterin zu bejahen.

Das Vorgehen der abgelehnten Richterin in dem Verfahren 621 F 854/22 EASO (5 WF 5/23) rechtfertigt auch die Ablehnung im vorliegenden Hauptsacheverfahren. Zwar führt eine erfolgreiche Ablehnung in einem anderen Verfahren nicht in jedem Fall dazu, dass auch in weiteren Verfahren mit denselben Beteiligten die Besorgnis der Befangenheit begründet ist. Ein Fortwirken bzw. Übergreifen der Ablehnungsgründe ist jedoch anzunehmen, wenn die erfolgreiche Ablehnung auf Voreingenommenheit gegen die Person des Ablehnenden gestützt war (KG FamRZ 2016, 995-997 m.w.N.) und mehrere Verfahren gleichzeitig anhängig sind. Für den Beteiligten wäre es nicht verständlich, wenn derselbe Richter ihm gegenüber in einem Verfahren als voreingenommen gilt, in einem gleichzeitig anhängigen Verfahren aber nicht. Bei einem solchen engen Zusammenhang ist aus Sicht des betroffenen Verfahrensbeteiligten Grund zu der Annahme gegeben, dass sich die für ihn nachteilige Verfahrensführung auch auf die weiteren gleichzeitig oder zeitnah anhängigen Verfahren auswirkt (vgl. OLG Brandenburg, FamRZ 2017, 1763; OLG München, Beschluss vom 07.02.2014, 4 WF 1768/13, zitiert nach juris). Nach diesem Maßstab greift der Ablehnungsgrund aus dem einstweiligen

Anordnungsverfahren zur elterlichen Sorge auf das vorliegende Hauptsacheverfahren durch.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst. Die Kosten des erfolgreichen Beschwerdeverfahrens sind solche des Rechtsstreits (vgl. Zöller/Vollkommer, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 46 Rn. 22; KG Beschl. v. 11.8.2022 – 10 W 79/22, BeckRS 2022, 37382 Rn. 15, beck-online).

Die Rechtsbeschwerde ist nicht zuzulassen, weil die Sache weder grundsätzliche Bedeutung aufweist noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordern (§§ 6 Abs. 2 FamFG, 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Dr. Schweppe  
Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben  
von: Dönges, Susanne Elfriede  
Elisabeth  
am: 08.02.2023 10:39

